

Arbeitsgericht Gießen

Aktenzeichen: 0671.1463/001-20 - V - 2020/4875

Hausverfügung

Die aktuellen Entwicklungen in Hinblick auf die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) bedeuten für die Hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verringern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, dass die Erreichbarkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss.

Aus diesem Grund ordne ich auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 - für das Arbeitsgericht Gießen an:

1. Der Zugang zum Arbeitsgericht Gießen wird für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Das Betreten und der Aufenthalt im öffentlich zugänglichen Bereich des Arbeitsgerichts Gießen (3. OG) ist **nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet (Maskenpflicht)**. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse des/r Vorsitzenden in Bezug auf das jeweilige Verfahren im Gerichtssaal bleiben unberührt.
3. Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
4. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Weiter werden Rechtssuchende gebeten, nicht persönlich in der Rechtsantragstelle zu erscheinen. Die Rechtsantragstelle kann montags bis freitags von 8:30 Uhr – 11: 30 Uhr und von 13: 30 Uhr – 14: 15 Uhr telefonisch unter der Rufnummer 0641/ 6077-0 kontaktiert werden. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe, die unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“

unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden können.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht gebracht wird, ist in den Fristenbriefkasten des Arbeitsgerichts am Eingang einzuwerfen.

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

6. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich zu gestatten. In die Gerichtssäle des Arbeitsgerichts dürfen jeweils nur so viele Zuhörerinnen und Zuhörer eingelassen werden, dass im Zuschauerraum ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Zuhörerinnen und Zuhörern gewährleistet ist.

Der Aufenthalt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Nach der Verhandlung ist das Gebäude zügig zu verlassen.

7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Prozessbevollmächtigte (Rechtsanwälte/-innen, Rechtssekretäre/-innen, Verbandsvertreter/-innen) und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:

a. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist.

b. Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen von 1,5 Metern sind einzuhalten.

c. Der Zutritt zum Gebäude ist zu untersagen, wenn die vorstehend genannten Personen innerhalb der letzten 14 Tage:

- in einem internationalen Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland entsprechend der Festlegung durch das Robert Koch-Institut (tagesaktuell abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) waren,

- auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder ein Schengen-assoziierter Staat ist (Drittstaaten) nach Hessen eingereist sind, sofern nicht das Robert Koch-Institut aufgrund der dortigen epidemiologischen Lage die Entbehrlichkeit von Schutzmaßnahmen in Bezug auf Ein- und Rückreisende ausdrücklich festgestellt hat, oder
- aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Königreich Großbritannien und Nordirland oder einem Schengen-assozierten Staat in Hessen einreisen, und dieser Staat nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100 000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist, und eine entsprechende Ausweisung im Lagebericht der Bundesregierung sowie eine Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut erfolgt ist, oder
- Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
- Gleiches gilt, soweit Personen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten könnten.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

Diese Hausverfügung gilt ab sofort. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Gießen, den 03. August 2020

Die Direktorin des Arbeitsgerichts

gez. George